Gemeinde Zell

Gebührentarif

vom 23. Oktober 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1 VERWALTUNG ALLGEMEIN 4

Artikel 1 Schreibgebühren 4
Artikel 2 Kopien 4
Artikel 3 Drucksachen 4
Artikel 4 Gesuche gemäss § 20 IDG 4
Artikel 5 Spesen, Porti, Mahngebühren und Verzugszinsen 5
Artikel 6 Personalkosten pro Stunde 5

2 PLANUNGS- UND BAUWESEN 5

Artikel 7 Ansätze Planungswesen 5
Artikel 8 Ansätze Bauwesen 5
Artikel 9 Ausnahmebewilligungen 6
Artikel 10 Erhöhungen/Reduktionen 6
Artikel 11 Fälligkeit 6
Artikel 12 Überweisung des Baugesuches an weitere Stellen 6
Artikel 13 Weitere Kosten und Gebühren 6
Artikel 14 Publikationen / Zustellung von baurechtlichen Entscheiden 7
Artikel 15 Revisionsprojekte 7
Artikel 16 Bauverweigerungen 7
Artikel 17 Nicht ausgeführte Projekte / Rückzug von Baugesuchen 7
Artikel 18 Neuerteilungen von Baubewilligungen 7
Artikel 19 Wiedererwägungsgesuche 7
Artikel 20 Vorentscheide 7
Artikel 21 Fachgutachten 7
Artikel 22 Private Kontrolle 8
Artikel 23 Baulicher Zivilschutz 8
Artikel 24 Aufzugsbewilligungen 8
Artikel 25 Feuerpolizeiliche Anlagen 8
Artikel 26 Feuerungskontrollen 8
Artikel 27 Abklärungen / Unterlagen aus Archiv 8
Artikel 28 Baudepots 8

3 WERKE 9

Artikel 29 Abfallentsorgung 9
Artikel 30 Siedlungsentwässerung 9
Artikel 31 Wasserversorgung 10

4 KOMMUNALE EINRICHTUNGEN 10

Artikel 32 Schwimmbad 10
Artikel 33 Mietobjekte 11

5 EINBÜRGERUNGEN 12

Artikel 34 Schweizerinnen und Schweizer 12
Artikel 35 Ausländerinnen und Ausländer 12
Artikel 36 Weitere Gebühren 13
Artikel 37 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid 13

6 EINWOHNERKONTROLLE 13

Artikel 38 Anmeldung 13
Artikel 39 Wochenaufenthalt 13
Artikel 40 Auszüge und Auskünfte 13
Artikel 41 Dienstleistungen 14
Artikel 42 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige 14

7 FEUERWEHRWESEN 14

Artikel 43 Schreibgebühren 14

8 GESUNDHEIT 14

Artikel 44 Kadaverkosten 14

9 FRIEDHOFSWESEN 14

Artikel 45 Bestattungskosten 14
Artikel 46 Grabplatzmiete Familiengrab 15
Artikel 47 Grabfonds 15

10 FINANZEN UND STEUERN 15

Artikel 48 Auszüge und Ausweise 15
Artikel 49 Grundstückgewinnsteuern 15

11 LEBENSMITTELKONTROLLE 15

Artikel 50 Kontrollen 15

12 POLIZEIWESEN 16

Artikel 51 Gastwirtschaftspatente 16
Artikel 52 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften 16
Artikel 53 Abgaben für gebrannte Wasser 16
Artikel 54 Hundehaltung 16
Artikel 55 Waffenscheine 16
Artikel 56 Polizeibewilligungen 17
Artikel 57 Suchtprävention 17

13 SCHULWESEN 17

Artikel 58 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren 17

14 SOZIALES 17

Artikel 59 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren 17

15 NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES 17

Artikel 60 Parkierung 17
Artikel 61 Beanspruchung von kommunalen Gehwegen und Strassen für private Bauplatzinstallationen pro Quadratmeter (m^2) 18

16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN 18

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung vom 18. September 2017 der Gemeinde Zell erlässt der Gemeinderat Zell folgenden Gebührentarif:

1 VERWALTUNG ALLGEMEIN

Artikel 1 Schreibgebühren

– für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	15.00
– für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	5.00 - 10.00

Artikel 2 Kopien

– Papierausdruck		
– je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.50
– je Seite Format A4, farbig	CHF	1.00
– je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	1.00
– je Seite Format A3, farbig	CHF	1.50

Artikel 3 Drucksachen

– Verordnungen und Reglemente der Gemeinde Zell (abrufbar auf www.zell.ch)		gebührenfrei
– Ortsplan (1:5000), A6 gefaltet	CHF	20.00
– Ortschronik (Geschichte der Gemeinde Zell)		gebührenfrei

Artikel 4 Gesuche gemäss § 20 IDG[1]

– Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person		gebührenfrei
– Reproduktionen Fotokopie im Format A4 oder A3		
– ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
– ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
– Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
– ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
– ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
– Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
– Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF	35.00
– Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen		nach Offerte

[1] Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat (Gemeindevorstand) übernommen.

- Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang
 - Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde CHF 100.00
 - Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde CHF 100.00

Artikel 5 Spesen, Porti, Mahngebühren und Verzugszinsen

- Verrechnungsansätze Fahrzeuge/Maschinen pro Stunde ohne Bedienung
 - Geländewagen CHF 59.00
 - Kommunalfahrzeug CHF 85.00

- Diverse Spesen
 - Porti, Telefon, Fax nach Aufwand
 - Zustellgebühren nach Aufwand

- Mahn- und Betreibungsgebühren
 - 1. Mahnung gebührenfrei
 - 2. Mahnung CHF 20.00
 - Einleitung der Betreibung CHF 50.00

- Verzugszinsen
 - nach Ablauf der Zahlungsfrist ab Datum der 1. Mahnung 5.00 %
 - Mindestwert für die Verrechnung von Verzugszinsen CHF 30.00

Artikel 6 Personalkosten pro Stunde

- Pauschal CHF 120.00

2 PLANUNGS- UND BAUWESEN

Artikel 7 Ansätze Planungswesen

[1] Bei Planungsgeschäften (Gestaltungspläne, Quartierpläne, Erschliessungsprojekte, usw.) wird für jeden Beschluss/Entscheid je nach Aufwand eine Gebühr von mindestens CHF 400.00 bis maximal CHF 5'000.00 erhoben.

[2] Publikationen sind mit einem Aufpreis von CHF 100.00 zu verrechnen.

[3] Die Aufwände der fachlichen Begleitung sind bei den einzelnen Planungsgeschäften weiter zu verrechnen.

Artikel 8 Ansätze Bauwesen

[1] Bei allen baurechtlichen Entscheiden/Beschlüssen/Verfügungen etc. wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich in der Regel nach der angegebenen mutmasslichen Bausumme und beträgt für jede erste Million 5 ‰ und für den Betrag über dieser ersten Million zusätzlich 4 ‰; sie beträgt aber mindestens CHF 250.00.

[2] Für das Anzeigeverfahren wird eine Gebühr von mindestens CHF 250.00 festgesetzt.

[3] Im Zweifelsfall wird die mutmassliche Bausumme durch die Planungs- und Baukommission bestimmt. Die mutmassliche Bausumme bestimmt sich aus dem nach den „Normalien für kubische Berechnung von Hochbauten“ des SIA (Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein) errechneten Rauminhalt und aus den Baukosteneinschätzungen auf Grund des jeweils zur Verfügung stehenden Baukostenindexes zur Zeit der Einreichung des Baugesuchs. In den

Baugesuchen sind Bausumme und Kubatur (sofern sich eine solche überhaupt bestimmen lässt), in den Vorentscheidgesuchen die voraussichtlichen Zahlen, entsprechend anzugeben.

[4] Für Projekte ohne bestimmbare Bausumme wird die Gebühr nach Aufwand sowie Bedeutung des Projektes festgesetzt.

[5] Mit den Verwaltungsgebühren sind die folgenden Leistungen pauschal abgegolten:

- Planungsrechtliche, umweltschutzrechtliche, baupolizeiliche und erschliessungstechnische Prüfung des Baugesuches (mit Ausnahme von Gutachten und besonderen Fällen).
- Bearbeitung der Anträge, Beratung und Beschlussfassung durch die Baubehörde, Ausfertigung und Versand des Beschlusses
- Veranlassen der brandschutztechnischen und feuerpolizeilichen Prüfungen
- Baufreigabe, die Bau- und Feuerpolizeikontrollen mit Überwachung der verfügten Auflagen sowie die erste Nachkontrolle
- Bezugsbewilligung
- Schlusskontrolle und Archivierung der Akten

[6] Gemäss Gebührenverordnung darf für das Prüfen von Baugesuchen und Entscheid über das Vorhaben (ohne Insertionskosten) eine Gebühr von maximal CHF 20‘000.00 erhoben werden. Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches, kann die Gebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben werden. Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20‘000 m^3 können Teilvolumen von je 20‘000 m^3 und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden.

Artikel 9 Ausnahmebewilligungen

Für kommunale Ausnahmebewilligungen wird pro Ausnahme je nach Aufwand eine Gebühr von mindestens CHF 200.00 bis maximal CHF 1'000.00 erhoben.

Artikel 10 Erhöhungen/Reduktionen

[1] Die Gebühren können angemessen erhöht werden, wenn die Prüfung der Projekte oder die Kontrolle der Bauarbeiten ausserordentliche Aufwendungen verursachen.

[2] Die Gebühren können angemessen reduziert werden, wenn der Aufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Bausumme steht.

[3] Minimalgebühren werden nicht reduziert.

Artikel 11 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit dem jeweiligen Entscheid fällig.

Artikel 12 Überweisung des Baugesuches an weitere Stellen

Für die Überweisung von Baugesuchen an weitere Amtsstellen (z.B. für kantonale Genehmigungen) wird zusätzlich eine Pauschalgebühr von CHF 100.00 erhoben.

Artikel 13 Weitere Kosten und Gebühren

In den Gebühren nicht enthalten sind folgende Kosten und Aufwendungen (Auflistung ist nicht abschliessend):

- Bewilligungen weiterer, insbesondere kantonaler Stellen
- Publikationen
- zusätzliche Entscheide (z.B. für Revisionsprojekte, Revisionseingaben, etc.)

- Kontrolle baulicher Zivilschutz
- Vermessung (Geometer, Einmessen Schnurgerüste, Aufnahmen Höhenkoten etc.)
- Feuerungsbewilligungen
- Parzellierungsbewilligungen (Anzeigeverfahren)
- Reklamebewilligungen (Anzeigeverfahren)
- Aufzugsbewilligungen
- Zusatzkontrollen
- Durchführung von Stichkontrollen bei privaten Kontrollen gemäss BBV I
- Hausnummern / Strassennummern
- Benützung von öffentlichem Grund

Artikel 14 Publikationen / Zustellung von baurechtlichen Entscheiden

[1] Die Kosten für die öffentliche Ausschreibung werden mit einer Pauschale von CHF 200.00 verrechnet.

[2] Für die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden, welche anlässlich von Bauausschreibungen gestützt auf § 315 PBG verlangt werden, wird eine Gebühr von CHF 50.00 festgesetzt.

Artikel 15 Revisionsprojekte

Für die Behandlung von Revisionsprojekten werden die Gebühren entsprechend dem Aufwand festgesetzt.

Artikel 16 Bauverweigerungen

Bei Bauverweigerungen beträgt die Gebühr 10 – 40 % der mutmasslichen Bewilligungsgebühr.

Artikel 17 Nicht ausgeführte Projekte / Rückzug von Baugesuchen

[1] Wird das Bauvorhaben nicht ausgeführt (Ablauf der Bewilligung), werden die bereits veranlagten Gebühren nicht rückerstattet.

[2] Beim Rückzug des Baugesuches wird die Gebühr je nach Stand des Prüfungsverfahrens entsprechend reduziert.

Artikel 18 Neuerteilungen von Baubewilligungen

Wird eine verfallene Baubewilligung ohne wesentliche Projektänderungen neu erteilt, wird die Gebühr um 10 – 30 % reduziert.

Artikel 19 Wiedererwägungsgesuche

Bei der Prüfung von Wiedererwägungsgesuchen werden die Gebühren entsprechend dem Aufwand festgesetzt.

Artikel 20 Vorentscheide

Für Vorentscheide wird je nach Fragestellung eine Gebühr von maximal 40 % der mutmasslichen Bewilligungsgebühr erhoben.

Artikel 21 Fachgutachten

Gemäss Bau- und Zonenordnung notwendige Fachgutachten werden der Bauherrschaft weiterverrechnet, sofern sie der Klärung von Fragen zum konkreten Projekt dienen und an die Bauherrschaft weitergegeben werden.

Artikel 22 Private Kontrolle

Sofern die Private Kontrolle gemäss BBV I durch die Gemeinde organisiert werden muss, werden die Kosten des privaten Kontrolleurs inkl. einer Pauschalgebühr für die Bearbeitung von CHF 200.00 erhoben.

Artikel 23 Baulicher Zivilschutz

Die durch das externe Kontrollbüro veranlagten Prüfungskosten betreffend baulicher Zivilschutz sind der Bauherrschaft weiter zu verrechnen.

Artikel 24 Aufzugsbewilligungen

[1] Für die Bewilligung von Aufzügen gelten die Richtlinien der kantonalen Fachstelle.

[2] Für die administrative Bearbeitung von periodischen Aufzugskontrollen wird zusätzlich eine Gebühr von max. CHF 30.00 erhoben.

[3] Für die administrative Bearbeitung von baurechtlichen Ausführungs- und Betriebsbewilligungen für Neuanlagen wird zusätzlich eine Gebühr von CHF 200.00 erhoben.

Artikel 25 Feuerpolizeiliche Anlagen

Für die Bewilligung feuerpolizeilicher Anlagen wird eine Gebühr von mindestens CHF 100.00 bis maximal CHF 500.00 erhoben.

Artikel 26 Feuerungskontrollen

–	Feuerungsaggregate mit 1-Stufenbrenner	CHF	146.30
–	Feuerungsaggregate mit 2-Stufenbrenner	CHF	184.30
–	Sanierungsaufforderung/Einregulierungsfrist	CHF	58.00
–	Holzfeuerungskontrolle: visuelle Kontrolle	CHF	146.30
–	Holzfeuerungskontrolle: Messung		
–	Anlagen (bis 70kw) nach Aufwand	CHF	116.00/Std.
–	zusätzliche Messgeräte	CHF	59.00
–	Administrativer Aufwand	CHF	70.00
–	Grundtaxe	CHF	25.00
–	Mahngebühr	CHF	75.00

Artikel 27 Abklärungen / Unterlagen aus Archiv

Einfache planungs- und baurechtliche Auskünfte sind kostenlos. Für umfangreichere Abklärungen, Beratungen und Besprechungen sowie für die Abgabe von Unterlagen aus dem Archiv (z.B. Plankopien) wird eine Gebühr - je nach Aufwand - von mindestens CHF 100.00 erhoben.

Artikel 28 Baudepots

Mit dem baurechtlichen Entscheid kann für die Sicherstellung von allfälligen Kontrollaufwänden entsprechend dem Umfang des Bauvorhabens ein Baudepot bis maximal CHF 15‘000.00 eingefordert werden.

3 WERKE

Artikel 29 Abfallentsorgung

- Abfallsäcke
 - 17 Liter ½ Gebührenmarke
 - 35 Liter 1 Gebührenmarke
 - 60 Liter 2 Gebührenmarken
 - 110 Liter 3 Gebührenmarken

- Dünger- und Futtersäcke

– Düngersäcke	35 Liter	1 Gebührenmarke
– Futtersäcke (50 kg)	60 Liter	2 Gebührenmarken
– Grosse 50 kg Säcke	110 Liter	3 Gebührenmarken

- Sperrgut (sperriges, brennbares Material)
 - Bis 5 kg 1 Gebührenmarke
 - Bis 10 kg 2 Gebührenmarken
 - Bis 20 kg 3 Gebührenmarken
 - Bis 25 kg 4 Gebührenmarken

- Bogen à 10 Gebührenmarken CHF 18.00

- Container aus Gewerbe und Industrie
 - Pro Leerung ungepresst 1 Containerplombe
 - Pro Leerung gepresst 2 Containerplomben

- 1 Containerplombe CHF 50.00

- Grundgebühren (exkl. MWST)

– 1- und 1½-Zimmerwohnungen	CHF	88.00
– 2- und Mehrzimmerwohnungen	CHF	135.00
– Gewerbe je nach Nutzung des Angebotes	CHF	88.00 – 135.00

- Unterflurcontainer
 - Gewerbe:
 - Pauschale pro Leerung gemäss Dienstleister
 - Nach Gewicht pro Kilo gemäss Dienstleister
 - Mehrfamilienhäuser/Überbauung:
 - Pauschale pro Leerung gemäss Dienstleister

- Illegales Deponieren von Abfall nach Aufwand

Artikel 30 Siedlungsentwässerung

– Ausstellen Entwässerungsbewilligung	CHF	100.00 – 1‘500.00
– Begutachtung von Eingaben durch Dritte		nach Aufwand
– Kontrollen von Werkleitungen		nach Aufwand

Gebühren gemäss Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Zell (exkl. MWST):

1.	Grundgebühr (gemäss Art. 24) pro m^3 der maximalen Leistung des installierten Wasserzählers (Q max)	CHF	35.00/Jahr
2.	Pauschale pro Haushalttyp		
	- 1-bis 2 ½ Zimmerwohnung	CHF	60.00
	- 3-bis 4 ½ Zimmerwohnung	CHF	75.00
	- 5+ Zimmerwohnung	CHF	95.00
	- Gewerbe	CHF	60.00
3.	Mengenpreis (gemäss Art. 24) pro m^3 genutztem Trinkwasser	CHF	1.40/m^3

Artikel 31 Wasserversorgung

–	Ausstellen Wasseranschlussbewilligung	CHF	100.00 – 1‘500.00
–	Begutachten von Eingaben durch Dritte		nach Aufwand
–	Kontrollen von Werkleitungen		nach Aufwand

Gebühren gemäss Verordnung für die Wasserversorgung der Gemeinde Zell (exkl. MWST):

1.	Grundgebühr (gemäss Art. 58) pro m^3 der maximalen Leistung des installierten Wasserzählers (Q max)	CHF	40.00/Jahr
2.	Pauschale pro Haushalttyp		
	- 1-bis 2 ½ Zimmerwohnung	CHF	75.00
	- 3-bis 4 ½ Zimmerwohnung	CHF	100.00
	- 5+ Zimmerwohnung	CHF	125.00
	- Gewerbe	CHF	75.00
3.	Mengenpreis (gemäss Art. 58) pro m^3 genutztem Trinkwasser	CHF	1.50/m^3
–	Bauwasserprovisorium Grundgebühr (pro angefangenem Monat)	CHF	25.00/Monat
	zzgl. verbrauchte Menge	CHF	1.50/m^3
–	Hydranten Benutzung Pauschale (pro Nutzung) ausgenommen Aufträge der Gemeinde an Dritte	CHF	70.00
	zzgl. verbrauchte Menge	CHF	1.50/m^3

4 KOMMUNALE EINRICHTUNGEN

Artikel 32 Schwimmbad

–	Einzeleintritt Erwachsene	CHF	6.00
–	Einzeleintritt Schüler/Lernende	CHF	4.50
–	Einzeleintritt Kinder	CHF	3.50
–	Familientageskarte	CHF	14.00
–	Saisonkarte Erwachsene	CHF	65.00
–	Saisonkarte Schüler/Lernende	CHF	45.00
–	Saisonkarte Kinder	CHF	35.00
–	Miete Kabine pro Saison (zuzüglich CHF 10.00 Schlüsseldepot)	CHF	50.00
–	Miete Schliessfach pro Saison (zuzüglich CHF 10.00 Schlüsseldepot)	CHF	30.00
–	Umtriebsentschädigung für missbräuchliche Benutzung der Notfallsäulen oder Rettungsartikel	CHF	150.00
–	Umtriebsentschädigung für Zuwiderhandlung gegen das Schwimmbad-Reglement oder die Anweisungen des Schwimmbadpersonals	CHF	150.00

Artikel 33 Mietobjekte

Liegenschaft Benützungsgebühren **Tarif 1 = Einheimische** **Tarif 2 = Auswärtige**	Einzelbelegung 1 Lektion = 60 Minuten		Belegung pro Tag		Dauerbelegung pro Saison, 20 Schulwochen, 1 Lektion pro Woche	
	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 1	Tarif 2
Schulanlage Kollbrunn						
Mehrzweckhalle 1/3 inkl., Garderobe/Dusche	0.00	30.00	20.00	120.00	0.00	200.00
Mehrzweckhalle 2/3, inkl. Garderobe/Dusche	0.00	60.00	40.00	180.00	0.00	400.00
Mehrzweckhalle 3/3, inkl. Garderobe/Dusche	0.00	90.00	60.00	240.00	0.00	600.00
Aussensportanlagen, Jugendliche, inkl. Garderoben/Dusche	0.00	30.00	0.00	125.00		
Aussensportanlagen, Erwachsene, inkl. Garderoben/Dusche	0.00	60.00	50.00	225.00		
Mehrzweckraum						
Pro Benützung			100.00	200.00		
Pro Benützung für Vereine			0.00	100.00	0.00	300.00
Erwachsenenkurse pro Abend			50.00	100.00		
Küche						
Pro Benützung			50.00	50.00		
Mehrzweckhalle (Veranstaltung) max. 1000 Personen						
Ohne Eintritt/Kollekte/Konsumation für Vereine			60.00	240.00		
Mit Eintritt/Kollekte/Konsumation bis 399 Personen			150.00	1000.00		
Mit Eintritt/Kollekte/Konsumation zwischen 400 bis 799 Personen			300.00	1500.00		
Grossveranstaltungen über 800 Personen			500.00	2000.00		
Schulanlage Engelburg, Rikon						
Gemeindesaal, max. 300 Personen (Saal mit Garderobe und Bühneneinrichtung – Requisitenraum neben der Bühne – WC-Anlagen im Parterre – Mobiliar für Saal gemäss Inventarliste)						
Ohne Eintritt/Kollekte/Konsumation für Vereine pro Tag			0.00	300.00		
Mit Eintritt/Kollekte/Konsumation pro Tag			150.00	600.00		
Küche Gemeindesaal						
Pro Benützung			50.00	50.00		
Schulanlage Berg, Rikon						
Turnhalle, inkl. Garderobe/Dusche	0.00	80.00	20.00	120.00	0.00	200.00
Aussensportanlagen, Jugendliche inkl. Garderobe/Dusche	0.00	30.00	0.00	125.00		
Aussensportanlagen, Erwachsene inkl. Garderobe/Dusche	0.00	60.00	50.00	225.00		
Schulanlage Hirsgarten, Rikon						
Turnhalle, inkl. Garderobe/Dusche	0.00	80.00	20.00	120.00	0.00	200.00
Singsaal max. 180 Personen						
Ohne Eintritt/Kollekte/Konsumation für Vereine	0.00	80.00	50.00	100.00	0.00	300.00
Mit Eintritt/Kollekte/Konsumation			100.00	300.00		
Teeküche						
Pro Benützung			0.00	50.00		
Schulanlage Zell						
Turnhalle, inkl. Garderobe/Dusche	0.00	80.00	20.00	120.00	0.00	200.00
Aussensportanlagen, Jugendliche inkl. Garderobe/Dusche	0.00	30.00	0.00	125.00		
Aussensportanlagen, Erwachsene inkl. Garderobe/Dusche	0.00	60.00	50.00	225.00		
Mehrzweckraum						
Pro Benützung			100.00	200.00		
Pro Benützung für Vereine			0.00	100.00	0.00	300.00
Erwachsenenkurse pro Abend			50.00	100.00		
Küche						
Pro Benützung			50.00	50.00		
Garderobengebäude Rikon (Aufenthalts- und Küchenraum						
Vereine der Gemeinde Zell			0.00			
Privatpersonen, auswärtige Vereine			100.00	100.00		

Nebenkosten	Pro Anlass	Pro Stunde (zuzüglich Arbeitgeberbeiträge für Sozialleistungen (6.4 %)	Pro abgegebenen Schlüssel			
Hauswartsentschädigung pro Anlass	60.00					
Schlussreinigung		52.50				
Saalobmann	0.00	52.50				
Schlüsseldepot Turnhallen			100.00			

5 EINBÜRGERUNGEN[2]

Artikel 34 Schweizerinnen und Schweizer

Für Bewerberinnen und Bewerber unter 20 Jahre
- Einzelperson gebührenfrei
- Ehepaar gebührenfrei
- Miteingebürgerte Kinder gebührenfrei
- Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht gebührenfrei

Für Bewerberinnen und Bewerber unter 25 Jahre
- Einzelperson CHF 50.00
- Ehepaar CHF 75.00
- Miteingebürgerte Kinder gebührenfrei
- Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht gebührenfrei

Für Bewerberinnen und Bewerber über 25 Jahre
- Einzelperson CHF 100.00
- Ehepaar CHF 150.00
- Miteingebürgerte Kinder gebührenfrei
- Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht gebührenfrei

Artikel 35 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber unter 20 Jahre
- Einzelperson gebührenfrei
- Ehepaar gebührenfrei
- Miteingebürgerte Kinder gebührenfrei

Für Bewerberinnen und Bewerber unter 25 Jahre
- Einzelperson CHF 500.00
- Ehepaar CHF 750.00
- Miteingebürgerte Kinder gebührenfrei

Für Bewerberinnen und Bewerber über 25 Jahre
- Einzelperson CHF 1'000.00
- Ehepaar CHF 1'500.00
- Miteingebürgerte Kinder gebührenfrei

[2] im Rahmen der kommunalen Gesetzgebung.

Artikel 36 Weitere Gebühren

– Kantonaler Deutschtest (durch sprachzentrum.ch ag verrechnet, Änderungen sprachzentrum.ch ag vorbehalten)	CHF	250.00
– Grundkenntnistest (durch sprachzentrum.ch ag verrechnet, Änderungen sprachzentrum.ch ag vorbehalten)	CHF	150.00

Artikel 37 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

– Sistierung des Einbürgerungsgesuches		gebührenfrei
– Rückzug des Einbürgerungsgesuches		gebührenfrei
– Ablehnung durch Gemeinderat pro Einbürgerungsgesuch (unter 20 J.)		gebührenfrei
– Ablehnung durch Gemeinderat pro Einbürgerungsgesuch (unter 25 J.)	CHF	100.00
– Ablehnung durch Gemeinderat pro Einbürgerungsgesuch (über 25 J.)	CHF	200.00

6 EINWOHNERKONTROLLE

Artikel 38 Anmeldung

– einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung pro Erwachsene Person	CHF	20.00
– elektronische Umzugsmeldung (eUmzug) pro Erwachsene Person	CHF	40.00
– Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung und zur Abgabe von Dokumenten	CHF	30.00
– Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung (Duplikat)	CHF	20.00

Artikel 39 Wochenaufenthalt

– Anmeldung	CHF	60.00
– Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Bewohner/innen der Pflegeheime nur erstmalig)	CHF	60.00
– Aufenthaltsausweis		
– Neu	CHF	30.00
– Verlängerung	CHF	20.00

Artikel 40 Auszüge und Auskünfte

– Auszüge aus dem Einwohnerregister		
– einfache Adressauskünfte	CHF	15.00
– Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	30.00
– Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
– Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
– Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	CHF	10.00
– Melde- und Wohnsitzbestätigung für die Sozialen Dienste der Gemeinde zum internen Gebrauch		gebührenfrei
– Lebensbescheinigung	CHF	10.00
(Notariate: 1 – 5 Personen	CHF	10.00
jede weitere Person)	CHF	2.00
– Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF	20.00
– Verpflichtungserklärung (inkl. CHF 30.00 für das Migrationsamt)	CHF	60.00
– Abmeldebestätigung	CHF	30.00
– Verfügung Zwangsversicherung (KVG)	CHF	50.00

Artikel 41 Dienstleistungen

– Hülle für Ausländerausweis		gebührenfrei
– Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	20.00
– Antragsformular für Swiss ID	CHF	20.00

Artikel 42 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige[3]

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

– Identitätskarte für Erwachsene	CHF	70.00
– Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF	35.00

7 FEUERWEHRWESEN

Artikel 43 Schreibgebühren

– Schreibgebühren für Verfügungen	CHF	25.00

8 GESUNDHEIT

Artikel 44 Kadaverkosten

– Entsorgung für Kadaver von Klein- und Haustieren	pro Kübel	CHF	60.00
– Abgeholte Tierkörper (TNP) ab Hof	Transport	gemäss Rechnung Dritter	
– Kadaver von Nutztieren (inkl. als Haustier deklarierte Nutztiere)	Entsorgung	gemäss Rechnung Dritter	
– Entsorgung von Tierkörpern (TNP) in der Deponie Riet	Entsorgung	gemäss Tarif Stadt Winterthur	

9 FRIEDHOFSWESEN

Artikel 45 Bestattungskosten

[1] Bestattungen von Personen, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Zell hatten, sind gebührenfrei. Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumierungen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

– Benützung der Abdankungshalle Kollbrunn	CHF	250.00

[2] Für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Zell hatten, werden sämtliche anfallende Kosten weiterverrechnet. Zusätzlich werden für Grabplatzbenutzung folgende Tarife verrechnet:

– Administrativaufwand Bestattungsamt, pauschal	CHF	100.00
– Grabplatz (pro m^2 CHF 600.00)		
– Urnengrab 1.2 m^2	CHF	720.00
– Gemeinschaftsgrab Kollbrunn 0.25m^2	CHF	150.00
– Gemeinschaftsgrab Zell		gebührenfrei
– Erdbestattungsgrab 1.6 m^2	CHF	960.00

[3] Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Artikel 46 Grabplatzmiete Familiengrab

Bei Beanspruchung eines Familiengrabplatzes ist für die ganze Nutzungsdauer von 60 Jahren eine Gebühr zu entrichten. Wird nach Ablauf dieser Frist die Grabplatzmiete verlängert, wird eine weitere Gebühr erhoben.

– Grabplatz Familiengrab		
– Einmalig (für 60 Jahre)	CHF	3‘200.00
– Verlängerung pro m^2 und 10 Jahre	CHF	200.00

Artikel 47 Grabfonds

– Grabfonds Einzelgrab (für 20 Jahre) inkl. einmaliges Richten des Grabmahls	CHF	5‘400.00
– Familiengrab (für 60 Jahre)	CHF	35‘000.00
– Gemeinschaftsgrab	CHF	600.00

10 FINANZEN UND STEUERN

Artikel 48 Auszüge und Ausweise

– Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich)	CHF	40.00
– Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde	CHF	80.00
– Steuerauskünfte an die Schulverwaltung der Gemeinde [in Bezug auf die Schulzahnpflege, Tagesstrukturen)		gebührenfrei
– Kopie Steuererklärung für die Sozialen Dienste der Gemeinde		gebührenfrei
– Kopien von eingereichten Steuererklärungen, Steuerrechnungen, Einschätzungsentscheiden, Liegenschaftenbewertungen, etc.	CHF	20.00

Artikel 49 Grundstückgewinnsteuern

– Berechnung Verkehrswert vor 20 Jahren für Grundstücke		
– im Grundsteuerfall		gebührenfrei
– ohne konkreten Grundsteuerfall	CHF	100.00
– bei Aufwand über einer Stunde	CHF	bis 300.00
– Provisorische Grundsteuerberechnung		
– im Grundsteuerfall		gebührenfrei
– ohne konkreten Grundsteuerfall	CHF	100.00
– bei Aufwand über einer Stunde	CHF	bis 300.00

11 LEBENSMITTELKONTROLLE

Artikel 50 Kontrollen

Die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle richten sich nach dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchtgegenstände und der Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Labors.

12 POLIZEIWESEN

Artikel 51 Gastwirtschaftspatente

– Gastwirtschaft	CHF	300.00
– Kleinverkaufsbetrieb	CHF	200.00
– vorübergehend bestehende Betriebe (pro Anlass, ohne Alkoholausschank)	CHF	50.00
– vorübergehend bestehende Betriebe (pro Anlass, mit Alkoholausschank)	CHF	100.00
– Festwirtschaften von gemeinnützigen und/oder steuerbefreiten Dorfvereinen		gebührenfrei

Artikel 52 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften

– Dauernde Ausnahmen (provisorische Bewilligung)	CHF	300.00
– Dauernde Ausnahmen (definitive Bewilligung)	CHF	500.00
– Einmalige Ausnahme bis 02.00 Uhr	CHF	40.00
– Einmalige Ausnahme bis 04.00 Uhr	CHF	100.00
– Festwirtschaften von gemeinnützigen und/oder steuerbefreiten Dorfvereinen		gebührenfrei
– Expressgebühren für kurzfristige Bewilligungen unter vier Wochen	CHF	100.00

Artikel 53 Abgaben für gebrannte Wasser

Die Abgaben für den Ausschank und Verkauf von gebrannten Wassern richten sich nach § 15 der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

Artikel 54 Hundehaltung

– Abgabe pro Hund/Kalenderjahr (inkl. Abgabe Kanton)	CHF	150.00
– Abgabe pro Hund nach 30. Juni (inkl. Abgabe Kanton)	CHF	75.00
– Abgabe für Schutzhunde (Militär-, Polizei-, Blinden- und Therapiehunde) mit gültigem Ausweis		gebührenfrei
– Meldegebühr ordentliche Anmeldung		gebührenfrei
– einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF	20.00
– Gebühr für Meldung an AMICUS	CHF	40.00

Artikel 55 Waffenscheine[4]

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

– Waffenerwerbsschein für:		
– Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
– Feuerwaffen	CHF	50.00
– andere Waffen	CHF	50.00
– wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
– Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00

[4] Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Artikel 56 Polizeibewilligungen

– Spiel- und Durchführungsbewilligungen		
– Sammlung/Veranstaltung für wohltätigen Zweck		gebührenfrei
– Kulturelle Veranstaltung		gebührenfrei
– Veranstaltung mit kommerziellem Zweck		
– Einheimische	CHF	150.00
– Auswärtige	CHF	250.00
– Veranstaltung ohne kommerziellen Zweck:		
– Einheimische		gebührenfrei
– Auswärtige	CHF	100.00
– Private Veranstaltung auf öffentlichem Grund		
– Einheimische	CHF	100.00
– Auswärtige	CHF	200.00
– Kleine Veranstaltungen mit geringem Aufwand für die Gemeinde		gebührenfrei
– Sonntagsverkauf	CHF	30.00
– Kleine Anlässe mit kommerziellem Hintergrund (Tombola, Feuerwerk)	CHF	30.00
– Übrige Polizeibewilligungen	CHF	50.00
– Expressgebühren für kurzfristige Bewilligungen unter vier Wochen	CHF	100.00

Artikel 57 Suchtprävention

– Alkoholtestkäufe		
– Verrechnung administrativer Aufwand pauschal (ohne Beanstandung wird diese Gebühr erlassen)	CHF	350.00

13 SCHULWESEN

Artikel 58 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

– Ersatz Schulzeugnis		
– für ein Schuljahr	CHF	50.00
– pro weiteres Schuljahr	CHF	30.00
– Schulbestätigung (für Kinderzulagen)		gebührenfrei
– Schulbestätigung für Wegzug, Einbürgerung etc. (pro Kind)	CHF	15.00
– Klassenlisten	CHF	50.00

14 SOZIALES

Artikel 59 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

– Bestätigung Sozialhilfebezug	CHF	30.00
– Bestätigung für Einbürgerung	CHF	30.00

15 NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES

Artikel 60 Parkierung

– Typ A (tagsüber innerhalb der Zonen „Parkieren mit Parkscheiben“)		
– pro Monat	CHF	40.00
– pro Jahr	CHF	400.00

- Typ B (Nachts im ganzen Gemeindegebiet = bisheriges Nachtparkieren)
 - pro Monat CHF 40.00
 - pro Jahr CHF 400.00

- Gebühr für Lastwagen, Anhänger aller Art über 3.5 t Gesamtgewicht, Wohnwagen, Wohnmobile, Arbeitsmaschinen und ähnliche Fahrzeuge
 - pro Monat CHF 100.00
 - pro Jahr CHF 1‘000.00

- Typ C (Rund um die Uhr im ganzen Gemeindegebiet, Typ A + Typ B)
 - pro Monat CHF 60.00
 - pro Jahr CHF 600.00

- Typ D (Kurzparkbewilligung innerhalb der Zonen „Parkieren mit Parkscheiben“)
 - pro Tag (24h) CHF 4.00
 - pro Woche CHF 18.00

- Gebühr bei Widerhandlungen gegen die Parkierverordnung vom 9. November 2017 CHF 200.00

Artikel 61 Beanspruchung von kommunalen Gehwegen und Strassen für private Bauplatzinstallationen pro Quadratmeter (m^2)

[1] Wird öffentlicher Grund für private Bauplatzinstallationen benötigt, wird von der Bauherrschaft folgende Miete erhoben:

- Bei der Beanspruchung von Gehwegen beträgt die Gebühr CHF 16.00 pro m^2 und Jahr, mindestens CHF 250.00
- Bei der Beanspruchung von Strassen beträgt die Gebühr CHF 32.00 pro m^2 und Jahr, mindestens CHF 500.00

[2] Die Reinigung und Wiederinstandstellung von öffentlichem Grund geht zu Lasten der Bauherrschaft.

16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Zell, 8486 Rikon, 23. Oktober 2025 (GRB Nr. 2025-245)

GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann	Claudia Oswald
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiberin